

Einfuhr von artengeschützten Tieren für zoologische Gärten aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

Dr. Dietrich Jelden & Dr. Irina Sprotte
WA-Vollzugsbehörde
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn

1. Einleitung

Importe von Wildtieren für zoologische Gärten werden in der Öffentlichkeit meist mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen, entweder weil es sich allein schon um spektakuläre Arten handelt und/oder weil entsprechende Importe auch mit einer meist lokalen Medienkampagne verbunden sind. Nicht jeder Import sorgt dabei für soviel negative Schlagzeilen wie die Einfuhr eines Pandabären aus China oder der Transfer von afrikanischen Elefanten für deutsche und schweizerische Zoos aus Botsuana Ende der neunziger Jahre. Andere Transfers werden in der Öffentlichkeit durchaus mit viel Sympathie und Wohlwollen begleitet, wie die Importe von Schnee leoparden aus Kirgisien oder von Leoparden aus Nepal.

Der Einladung zur diesjährigen „ZooKunft 2006“ wurde gerne gefolgt, nicht nur um einmal aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz zu zeigen, wie seitens dieser Behörde Importe für deutsche Zoos gesehen werden, sondern auch um aus unserer Sicht aufzuzeigen, wo noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

2. Importe von Wirbeltieren für deutsche Zoos

Das BfN ist nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Ein- und Ausfuhr genehmigungen sowie Wiederausfuhrbescheinigungen für artengeschützte Tiere und Pflanzen nach der EG-Ratsverordnung (EG) Nr. 338/97. Alle Importe artengeschützter Tiere, die je nach ihrem Bedrohungs- und Rechtsstatus in den vier Anhängen A-D in dieser Verordnung aufgeführt sind, werden jedes Jahr statistisch zusammengefasst und der Öffentlichkeit auf der Internetseite des BfN (<http://www.bfn.de/04/0405.htm>) sowohl in Form einer recherchierbaren Datenbank aber auch als Gesamtdatei zur Verfügung gestellt.

Im Vorgriff für diese Veranstaltung wurde eine Abfrage aller Importe von **streng geschützten** in Anhang A gelisteten und **besonders geschützten** in Anhang B aufgeführten Wirbeltieren für Zoologische Gärten zwischen den Jahren 2000-2004 vorgenommen und in Tabelle 1 dargestellt. Von den in diesem Zeitraum insgesamt 378 importierten in Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung gelisteten Wirbeltieren stammten weniger als 10 % der Exemplare aus der freien Natur. Über 90 % der Tiere waren wenigstens in der Gefangenschaft geboren (F1-Generation).

Im untersuchten Zeitraum gab es darüber hinaus nur 4 Einfuhren von streng geschützten Wirbeltierarten, die der freien Natur entstammten. Dies waren im Jahr 2000 1 Schnee leopard, 2003 1 Fischotter und 2004 2 Leoparden und 1 Riesenotter.

Tierklasse	Säugetiere		Vögel		Reptilien		Amphibien		Fische	
	C / F	W	C / F	W	C / F	W	C / F	W	C / F	W
Herkunft										
Jahr										
2000	58	2	29	2	14	-	6	-	-	-
2001	24	3	32	-	7	-	-	-	-	-
2002	32	1	6	2	5	1	12	-	-	-
2003	28	5	37	-	10	2	-	-	-	-
2004	38	18	11	-	-	-	10	-	19	-
Summe	180	29	115	4	36	3	28	-	19	-

Tab. 1: Zwischen 2000-2004 für deutsche Zoos und Wildparks importierte geschützte Wirbeltierarten des Anhangs A und B der EU-Verordnung 338/97 unterschieden nach den Herkünften C, F und W.

Aus unserer Sicht dokumentieren die Einfuhrzahlen eindringlich, wie verantwortungsbewusst deutsche Zoologische Gärten heute mit Wildimporten umgehen, zumal auch im Untersuchungszeitraum keine Wildimporte von streng geschützten Vögeln, Reptilien, Amphibien oder Fischen zu verzeichnen waren. Wie Tabelle 2 zeigt fanden bei letzteren drei Tiergruppen im Untersuchungszeitraum keine Einfuhren von streng geschützten Anhang A-Arten statt.

Tierklasse	Säugetiere		Vögel		Reptilien		Amphibien		Fische	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Anhang										
Jahr										
2000	26	32	27	2	-	14	-	6	-	-
2001	8	16	-	32	-	7	-	-	-	-
2002	17	15	1	5	-	5	-	12	-	-
2003	12	16	14	23	-	10	-	-	-	-
2004	21	17	8	3	-	-	-	10	-	19
Summe	84	156	50	65	-	36	-	28	-	19

Tab. 2: Zwischen 2000-2004 für deutsche Zoos und Wildparks importierte geschützte Wirbeltierarten unterschieden nach deren Schutzstatus (Anhang A oder B der Verordnung (EC) 338/97).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Importen von Tieren des Anhangs A und B der Verordnung 338/97

Die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Anhang A und B-Arten finden sich in der EU-Ratsverordnung. Dabei ist von den rechtlichen Voraussetzungen zwischen drei verschiedenen Einfuhrsituationen zu unterscheiden.

- 1. Import von aus der freien Natur stammenden streng geschützten Tieren des Anhangs A;
- 2. Import von aus der freien Natur stammenden besonders geschützten Tieren des Anhangs B; oder
- 3. Import von gezüchteten Tieren des Anhangs A oder B.

Im **1. Fall** sind der überwiegend nichtkommerzielle Verwendungszweck (wissenschaftlich begleitete Forschung, Lehre oder Zuchtvorhaben, das der Erhaltung der Art dient), die Nachhaltigkeit (**non-detriment finding**), die Legalität der zu importierenden Tiere, Tierschutzaspekte, evtl. vorgeschriebene Kennzeichnungsregelungen und die artgerechte Unterbringung zu prüfen.

Im **2. Fall** ist die Nachhaltigkeit der Naturentnahme oder bei EU-Importverboten ebenfalls der wissenschaftliche Verwendungszweck (wissenschaftlich begleitete Forschung, Lehre oder Zucht) zu prüfen. Darüber hinaus müssen wie im 1. Fall die Legalität der zu importierenden Tiere, Tierschutzaspekte, evtl. vorgeschriebene Kennzeichnungsregelungen und die artgerechte Unterbringung gegeben sein.

Im **3. Fall** wäre nur die Legalität der Zucht der zu importierenden Tiere, Tierschutzaspekte, evtl. vorgeschriebene Kennzeichnungsregelungen und die artgerechte Unterbringung zu prüfen.

Unter den Mitgliedstaaten der EU besteht Einvernehmen, dass die Zurschaustellung von Tieren in Zoologischen Gärten als ein kommerzieller Zweck angesehen wird. Dies ist insofern von Bedeutung, wenn es darum geht, Importe von aus der freien Natur stammenden streng geschützten Arten des Anhangs A der EU Ratsverordnung zu genehmigen. Solche Einfuhren sind nur unter den privilegierten Gründen einer Erhaltungszucht oder im Rahmen eines wissenschaftlich edukativen Projektes oder eines wissenschaftlich geleiteten Forschungsvorhabens möglich. Diese drei Gründe haben damit Vorrang vor dem Aspekt der Zurschaustellung. Daher werden die dargelegten Importgründe seitens des BfN auch streng geprüft. Zuchtprojekte ohne Partnertiere oder eine Kooperationsvereinbarungen mit anderen Zoos sind keine ausreichende Begründung. Wir denken, dass eine strenge und korrekte Prüfung vor Genehmigungserteilung auch im Sinne der Zoos ist. Damit werden Fehlentscheidungen verhindert und die Grundlage für eine Akzeptanz der Ein- und Ausfuhren auch durch kritische Kreise der Öffentlichkeit im In- und Ausland geschaffen.

Die Gelegenheit, hier vor Vertretern der Zoologischen Gärten zu reden, wollen wir auch nutzen, um nachfolgend einige praktische Hinweise zum Antragsverfahren zu geben.

Einfuhr von geschützten Exemplaren für Zoologische Gärten – Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- **Antragsformulare** müssen komplett ausgefüllt und unterschrieben werden (Formular sowie die Ausfüllvorschrift sind unter www.bfn.de erhältlich).
- Sollte der Zoo nicht selbst den Antrag stellen, muss er seinem Beauftragten eine entsprechende Vollmacht ausstellen.
- Grundsätzlich sollen möglichst viele **Informationen zum Exemplar** gegeben werden, d.h. Geburtsdatum, Geschlecht, Kennzeichen müssen im Antrag und auch im Ausfuhrdokument genannt sein.
- Bei Tieren, die nach Anhang B der EU-VO geschützt sind, ist bei Antragstellung eine **Kopie des CITES Ausfuhrdokumentes** beizufügen, gleiches gilt für gezüchtete Exemplare des Anhangs A.
- Einführer sollten Ausfuhrdokumente selbständig dahingehend überprüfen, ob sie das richtige Tier beschreiben und die erforderlichen Informationen enthalten. Oftmals

- müssen neue AFG eingeholt werden, was verzögert die Bearbeitung verzögert.
- Bei dem **Herkunftscode** sollte die CITES Zuchtresolution (Resolution Conf. 10.16) kritisch berücksichtigt werden. Nicht jedes in Menschenobhut geborene Tier erfüllt die CITES-Definition „Zucht in Gefangenschaft“. Das Bundesamt behält sich hier sowohl bei Einfuhr aber auch bei der Ausfuhr eine Gegenprüfung vor und bittet ggf. um detaillierte Angaben zu den Elterntieren und dem Zuchtstock.
 - Die **Unterbringung** muss bei jedem Antrag dargelegt werden (Größe des Geheges/ der Voliere in m² mit Höhenangabe, Ausstattung des Geheges, aktueller Tierbesatz). Sind die Unterbringungsangaben im Zusammenhang mit einer anderen zeitnahen Einfuhr (innerhalb eines Jahres) bereits dem BfN geschildert worden und sind sie unverändert, kann auf die betreffende EFG verwiesen werden. Der **aktuelle Tierbesatz** ist in jedem Fall auszuweisen.
 - Die Unterbringungsprüfung erfolgt durch das BfN auf Grundlage bestehender Mindestanforderungen oder Gutachten. In speziellen Fällen (insb. Anhang A – Wildexemplare) können Gutachter beauftragt werden.
 - Im Falle der Einfuhr von Anhang A – Wildexemplaren (ggf. auch bei Tieren mit Herkunftscode „F“) muss der **Einfuhrzweck** genau begründet werden, da gemäß EU-VO Einfuhren solcher Exemplare nur für bestimmte Zwecke genehmigt werden können. Erfolgt die Antragstellung im Ergebnis einer vorangegangenen Entscheidung im Rahmen eines EEP ist darauf hinzuweisen und um Übersendung der Zustimmung des EEP-Koordinators wird gebeten.
 - Für sonstige Zuchtprojekte und für wissenschaftliche Forschungsvorhaben für Anhang-A-Arten (Herkunft W, F) oder solche Anhang-B-Arten (Herkunft W, F) für die ein EG-Einfuhrverbot besteht, stellt das BfN Anleitungen für Projektbeschreibungen zur Verfügung.
 - **Dauer der Bearbeitung von Anträgen:** Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig sind. Solange noch Unterlagen fehlen, „läuft“ die Bearbeitungsfrist nicht. Hier wird teilweise unberechtigt auf eine zu lange Bearbeitungszeit verwiesen.
 - **Allgemeine Voraussetzungen zu beabsichtigten Importen:** Entsprechende Voraussetzungen können nicht bearbeitet werden. Da jeder Fall einzeln zu bewerten ist, müssen die Unterlagen komplett vorliegen, um über den Antrag entscheiden zu können.

4. Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung von Tieren des Anhanges A und B der Verordnung 338/97 im Rahmen der Einfuhr

Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen hat das Bundesamt gemäß der EG-VO 338/97 die Aufgabe zu prüfen, ob die für ein lebendes Tier am Bestimmungsort vorgesehene Unterbringung für die Erhaltung und Pflege des betreffenden Tieres angemessen ausgestattet ist. Das heißt auch, dass die Unterbringungseinrichtung baulich fertig gestellt und zur Aufnahme der Tiere bereit sein muss. Oft werden mit den Anträgen beim BfN Pläne von noch zu errichtenden Gehegen eingereicht, und es wird manchmal nicht verstanden, wenn das seitens des BfN nicht akzeptiert wird.

Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung werden in Deutschland durch das Tierschutzgesetz (§ 2 TierSchG - BGBl. I, S.1105) festgelegt. Darüber hinaus dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten Arten (z. B. Anhang A oder B der VO (EG) Nr. 338/97) nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnis über die Haltung und Pflege der Tiere hat und über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Anforderungen

entspricht (§ 7 Abs. 1 BArtSchV). Auch tierseuchenrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist zum Beispiel die Haltung von Primaten nur bestimmten, dafür zugelassenen Einrichtungen vorbehalten.

Konkrete und teilweise recht detaillierte Anforderungen an die Haltung von Tieren ergeben sich aus den sog. Haltungsgutachten. Bei diesen handelt es sich um von Sachverständigengruppen erstellte Gutachten, bei denen teilweise auch Vertreter deutscher Zoos mitarbeiteten, die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) herausgegeben werden. Die Haltungsgutachten bzw. Leitlinien sind unter folgender Internetadresse öffentlich verfügbar: www.verbraucherministerium.de/tierschutz. Daneben wurden vom BfN unter Einbindung von Sachverständigen noch weitere Gutachten zur artgerechten Unterbringung für bisher noch nicht bearbeitete Tiergruppen erstellt.

Rechtsverbindlich werden diese Gutachten, indem sie z.B. bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen als Auflagen zur artgerechten Unterbringung festgelegt werden. Darüber hinaus werden diese Haltungsanforderungen im Rahmen der Erteilung landesrechtlicher Tiergehegenehmigungen, anderer Erlaubnisse (z.B. Erteilung einer Genehmigung nach § 11 TierSchG) oder Prüfungen, bei denen Haltungsbedingungen festgelegt werden dürfen, zugrunde gelegt (z. B. Überprüfung im Rahmen der EU-Zoo-Richtlinie).

Die Liste der nachfolgend aufgeführten und für Zoos in Deutschland seitens des BfN bei der Einfuhrgenehmigungsprüfung zu Grunde liegenden Haltungsgutachten ist nicht abschließend. Es wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Bundesländern andere, zumeist aber vergleichbare Gutachten bei der Bewertung von Wildtiergehegen zugrunde gelegt werden:

- 1 Gutachten des BMVEL über Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Unterbringung von **Säugetieren** (Säugetiergutachten) vom 10. Juni 1996;
- 2 Haltungsrichtlinien für **Elefanten**, empfohlen vom Beirat Artenschutz beim Bundesamt für Naturschutz im Zusammenhang mit der Umsetzung der VO (EG) Nr. 338/97 vom 24. Oktober 2000;
- 3 Gutachten der Sachverständigengruppe "Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BMVEL über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Greifvögeln und Eulen** vom 10. Januar 1995;
- 4 Gutachten der Sachverständigengruppe "Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BMVEL über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** vom 10. Januar 1995;
- 5 Gutachten der Sachverständigengruppe "Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BML über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Kleinvögeln** (Teil 1, **Körnerfresser**) vom 10. Juli 1996;

- 6 Gutachten des Bundesamt für Naturschutz über Mindestanforderungen für die Haltung von **Augenbrauenhärerling, Silberohrsonnenvogel, Sonnenvogel und Beo** vom 31. August 2000;
- 7 Gutachten der Sachverständigengruppe "Tierschutzgerechte Haltung von Terrarientieren" beim BMVEL über Mindestanforderungen an die Haltung von **Reptilien** vom 10. Januar 1997;
- 8 Allgemeine Handlungsrichtlinien für **Molche und Salamander** (ohne Datumsangabe). Herausgeber: DGHT e.V., Postfach 1421, 53351 Rheinbach;
- 9 Allgemeine Handlungsrichtlinien für **Anuren** vom 10.1.2001. Herausgeber: DGHT e.V., Postfach 1421, 53351 Rheinbach.
- 10 Mindestanforderungen an die Haltung **ausgewählter Fischarten** der Anhänge A und B der EG-VO 338/97 (November 1998). Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110

Eine besondere Rolle bei der Umsetzung tierschutzgerechter Handlungsanforderungen kommt der so genannten EU-Zoorichtlinie (Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos) zu. Die Forderungen der Richtlinie wurden durch entsprechende Maßnahmen in Länderrecht umgesetzt. Die Kontrolle und Zulassung der Zoos in Deutschland wurde zwar durch die zuständigen Behörden der Bundesländer begonnen ist allerdings flächendeckend noch nicht abgeschlossen.

5. Beitrag zur Arterhaltung - ,in-situ' und ,ex-situ'- Initiativen deutscher Zoos

Die Bedeutung der anerkannten Zoos bei der Erhaltung von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten ist in unserer heutigen Zeit wichtiger denn je. Die Zeiten der Menagerie, in der Zoos mehr Masse, statt Klasse zeigten, sind erfreulicherweise heute vorbei. Zahlreiche erfolgreiche ex-situ Arterhaltungszuchtprojekte (zum Beispiel im Rahmen von Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen), verbunden mit Schutzmaßnahmen in den ursprünglichen Lebensräumen dokumentieren auf eindrucksvolle Weise die Rolle der zoologischen Gärten in unserer Zeit. Dies gilt z.B. nicht nur für so spektakuläre Arten wie Menschenaffen sondern gerade auch für so seltene und weitaus weniger als Besuchermagneten dienende Arten wie den Mauritiusfalken (*Falco punctatus*), die Balearenkröte (*Alytes muletensis*), den Guenthers Taggecko (*Phelsuma guentheri*) oder die ,Round Island'-Boa (*Casarea dussumieri*). Zoos haben wesentlich dazu beigetragen, dass diese Arten nicht ausgestorben sind.

Dennoch reichen solche Einzelmaßnahmen längst nicht mehr aus. Wir meinen, dass Zoos mehr noch als zuvor in-situ Artenschutzprojekte finanzieren und langfristig betreuen müssen. Viele deutsche Zoos tun dies zwar bereits, dennoch sehen wir hier noch stärkeren Handlungsbedarf. Richtungweisend arbeiten hier bereits seit vielen Jahren Zoos in den Vereinigten Staaten, von denen manche über 100 arterhaltender

Projekte in 30 oder 40 Ländern der Erde betreuen. Trotz bereits jetzt erzielter außergewöhnlicher Fortschritte in deutschen Zoos und trotz Bekenntnis fast aller großen deutschen Zoos zu den Zielen der Zoo-Weltnaturschutzstrategie der Weltnaturschutzunion IUCN (World Conservation Union) dürfen vor allem die deutschen zoologischen Gärten in ihrem Bemühen nicht nachlassen, sich noch mehr als bisher in Richtung Natur- und Artenschutzzentrum weiter zu entwickeln. Die 2005 veröffentlichte Naturschutzstrategie des Weltverbandes der Zoos und Aquarien (WAZA, <http://www.waza.org>) zeigt hier aus unserer Sicht völlig richtig auf, welche Wege Zoos zukünftig für den ‚in-situ‘- Schutz von Arten gehen sollten. Um die Naturschutzziele vor Ort für bedrohte Arten zu erreichen sind zukünftig strategische Allianzen der Zoos mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Gemeinden, Kommunen vor Ort oder Bildungs- und Entwicklungsbehörden erforderlich. Das sind allerdings für viele deutsche Zoos noch völlig neue Anforderungsprofile, die Zeit brauchen, um realisiert werden zu können.

6. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen sollen und dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Zoos und dem BfN mit Problemen befrachtet wäre. Im Wesentlichen hat sich über die Jahre betrachtet die Zusammenarbeit sehr konstruktiv und gut entwickelt, auch wenn es hin und wieder Problemfälle gibt. Die heutige Tagung gibt uns die Möglichkeit, vor Vertretern der Zoos über unsere Arbeit zu berichten. Wir hoffen allerdings auch, dass die Hinweise bezüglich der Beantragung von Genehmigungen hilfreich sind und zu einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoos und dem Bundesamt für Naturschutz führen werden.

Besonders lobend hervorzuheben ist, dass viele zoologische Gärten in Deutschland oder dort arbeitende Wissenschaftler oft selbstlos und mit großem Einsatz die am Vollzug des internationalen Artenschutzes beteiligten Bundes- und Landesbehörden sowohl als Sachverständige als auch bei der Unterbringung beschlagnahmter artengeschützter Tiere unterstützen. Ohne diese erfolgreiche und zu einem großen Teil oft auch freiwillige Unterstützung wäre der Artenschutzvollzug in Deutschland nicht annähernd so erfolgreich und beispielhaft.

Auch als Bildungseinrichtung kommen den Zoos in Deutschland mit ihren mehr als 40 Millionen Besuchern sowohl im Tier- als auch im Artenschutz eine nicht zu unterschätzende Rolle bei Kindern und Jugendlichen zu. Mit beispielhaften Initiativen können die Zoos eine große Öffentlichkeit erreichen. So hat z. B. die von vielen Zoos unterstützte „Bushmeat“-Kampagne über ein dringendes Problem des Artenschutzes in den Ursprungsländern informiert und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für dieses fernab von Deutschland ablaufende und für viele wildlebende Arten höchst bestandsgefährdende Phänomen zu sensibilisieren.

Die Vorbildrolle der Zoos gilt insbesondere auch für die artgerechte Unterbringung und Haltung der gehaltenen Wildtiere. Auch Haltungsstandards, für die bereits Haltungsrichtlinien oder so genannte Mindestanforderungen vorliegen, unterliegen ‚Alterungsprozessen‘ und können sich über die Jahre weiterentwickeln. Solchen dynamischen Entwicklungen kann der Staat durch eine ständige Aktualisierung der Standards nur begrenzt Rechnung tragen. Hier wären aufgrund von Eigeninitiativen

der Zoos selbst weiter entwickelte Haltungsstandards, die gemeinsam im Verband durch Selbstverpflichtungen umgesetzt werden könnten, ein durchaus moderner und eigenverantwortlicher neuer Weg hin zu einer fortschrittlichen artgerechten Haltung von Wildtieren.